

RS Vwgh 2018/7/20 Ra 2018/11/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2018

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesezt

90/02 Kraftfahrgesezt

Norm

FSG 1997 §7 Abs3 Z3;

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

StVO 1960 §16 Abs1 lita;

StVO 1960 §99 Abs2 litc;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Betroffene wegen einer Übertretung "nur" nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 bestraft wurde, folgt keine Bindung der Führerscheinbehörde (bzw. des VwGH) dahin, dass das Vorliegen der Voraussetzungen einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG 1997 zu verneinen ist. Der VwGH hat bereits im Erkenntnis vom 22. Februar 1996, 95/11/0290, klargestellt, dass aus einer rechtskräftigen Bestrafung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 nicht folge, dass auch die Entziehungsbehörde nicht das Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse hätte annehmen dürfen, und zwar schon deshalb, weil § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 (in der damals relevanten Fassung) in Ansehung der "gefährlichen Verhältnisse" andere Tatbestandsmerkmale enthalte als § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960, sodass in Fällen, in denen eine Bestrafung nach der zuletzt genannten Gesetzesstelle nicht erfolgt ist, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 erfüllt sein könnten. Diese Überlegungen wurden vom VwGH im Erkenntnis vom 30. Mai 2001, 99/11/0221 (betreffend § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960) auch auf die Rechtslage nach dem FSG 1997, nämlich dessen § 7 Abs. 3 Z 3 in Relation zu einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 99 Abs. 3 lit. a übertragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018110089.L02

Im RIS seit

14.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at